

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Verband Region Rhein-Neckar
Frau Leitende Direktorin
Petra Schelkmann
M 1,4-5
68026 Mannheim

Zentrale Aufgaben und Finanzen

Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV

Ansprechpartner: Raimund Rinder
Zimmer: B304
Telefon: 06322/961-1300
Telefax: 06322/961-81300
E-Mail: Raimund.Rinder@kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 1/13/Ri
Datum: xx. April 2024

Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPIG Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Frau Schelkmann,

zunächst bedanken wir uns recht herzlich für die Beteiligung und die bisherigen Vorabstimmungen zur Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

Gegen die geplanten Ausweisungen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Bereichen des Landkreises Bad Dürkheim bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Wir begrüßen die Bemühungen des Verbandes Region Rhein-Neckar mit den vorgesehenen Flächenausweisungen, das bundesgesetzlich vorgegebene Flächenziel aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zu erreichen, auch wenn hier noch die konkreten Flächenvorgaben des Landes Rheinland-Pfalz fehlen.

Vor dem Hintergrund des hohen Flächenbedarf für die Windenergie bei gleichzeitig bereits aus landesgesetzlichen Vorgaben resultierenden weitreichenden Ausschlussflächen, möchte der Landkreis Bad Dürkheim hier auch einen maßgeblichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende beitragen. Deshalb schlagen wir vor, die Flächen zwischen den Ortsgemeinden Gönnheim, Ellerstadt sowie Rödersheim-Gronau und Fußgönnheim nochmal auf Ihre Eignung in Bezug auf die Windenergienutzung zu überprüfen und hier ggf. ebenfalls eine Vorrangaussweisung vorzunehmen.

Ferner empfehlen wir zur Eindeutigkeit und Klarheit Plansatz 3.2.4.5 kurz zu fassen, z.B. „Höhenbeschränkungen der Windenergieanlagen sind in den Vorranggebieten unzulässig“ und die weitere Textfassung im Rahmen der Erläuterungen darzulegen.

Gleichfalls empfehlen wir zur Eindeutigkeit und Klarheit Plansatz 3.2.4.6 kurz zu fassen, z.B. „Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine „Rotor-außerhalb“-Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt. Bei einer „Rotor-außerhalb“-Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen.“ In der Folge sollten die Textpassagen „Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.“ aus dem Plansatz entnommen werden und als Bestandteil der Erläuterungen aufgenommen werden. Aus unserer Sicht sind diese Textpassagen Erläuterungen des Ziels der Raumordnung und nicht Bestandteil der eigentlichen Zielfestlegung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat